

MEHR:WERT NEWSLETTER - 11



Wohnungswirtschaft

Eiszapfen beschädigte Autodach

Hauseigentümer haften dafür in der Regel nur, wenn sie keine Schneefanggitter am Haus haben. Bald müsste man sagen „alle Jahre wieder“ müssen sich Gerichte nach dem Winter mit lädierten Autodächern beschäftigen. Gottseidank müsste man sagen. Schlimmer wird es, wenn der Eiszapfen Personenschäden verursacht.

Es hat sich bei Autofahrern noch nicht herumgesprochen, dass ihre Chancen auf Schadensersatz von Hauseigentümern ziemlich gering sind, sofern diese ihre Schuldigkeit getan haben. Und dies besteht in der Regel nur darin, an ihrem Hausdach Schneefanggitter zu montieren, die den Bauvorschriften entsprechen.

Im März scheiterte erneut ein Münchener mit einer Schadensersatzklage beim Amtsgericht München. Vom Hausdach hatte sich ein Eiszapfen gelöst und das Autodach getroffen. Schadenhöhe über EUR 2.000. Vor Gericht musste der Autobesitzer jedoch dann erfahren, dass er mit seiner Klage falsch lag. Das Haus sei mit guten Schneefanggittern versehen, so der Amtsrichter. Weitere Schutzmaßnahmen müsse ein Hauseigentümer nur treffen, wenn besondere Umstände vorliegen. Das sei aber nicht der Fall gewesen. Nur wenn aufgrund der konkreten Wetterlage bzw. aufgrund von Vorhersagen der Wetterdienste die Gefahr von Dachlawinen außergewöhnlich groß sei, müssten Hausbesitzer zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen treffen oder Warnschilder anbringen.

Urteil Amtsgericht München vom 13. März 2009 (132 C 11208/08).

Haben Sie Fragen? Wir helfen gerne weiter.

Ihr Ansprechpartner



Nehmen Sie gerne Kontakt auf.
Ich freue mich auf den Dialog mit Ihnen.

Lothar Schmitt
fon: 09 11 / 5 86 75-45
fax: 09 11 / 5 86 75-6645
lothar.schmitt@ufb-umu.de